



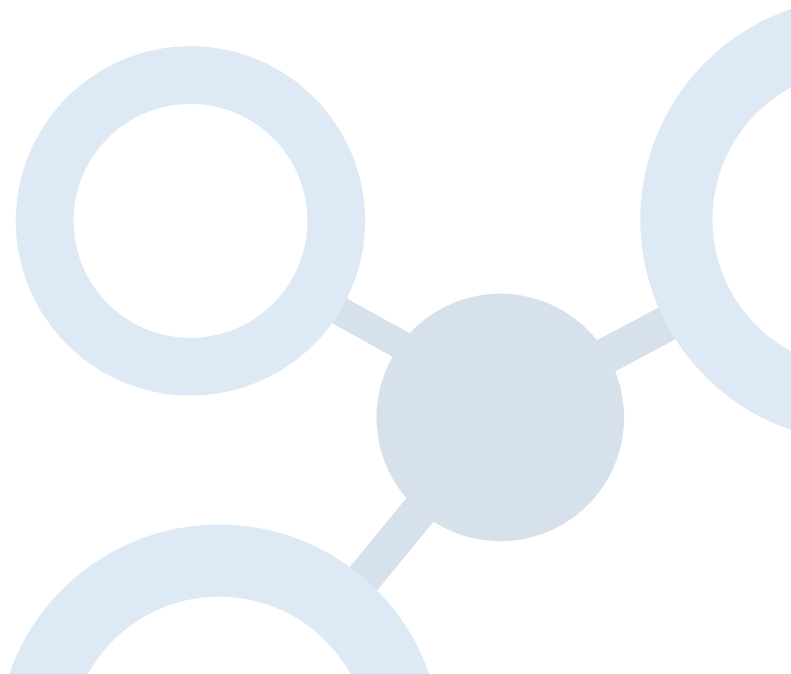
Berlin Institut
für Partizipation



ETHISCHE DEMOKRATIE IN ZEITEN DES CORONAVIRUS

GEDANKEN ZUR KLINISCHEN UND SOZIO-ÖKONOMISCHEN TRIAGE

Autor: Guy Féaux de la Croix



DER AUTOR



GUY FÉAUX DE LA CROIX

Nach seinen letzten Stationen im deutschen diplomatischen Dienst, zuletzt als Gesandter in Athen und schließlich beim Heiligen Stuhl, arbeitet Guy Féaux de la Croix jetzt als Rechtsanwalt und Publizist. In seinen Schriften beschäftigt er sich unter anderem mit geschichtspolitischen Themen (Erster Weltkrieg, Versailler Vertrag, Schuld und Geschichte) sowie demokratietheoretischen Zusammenhängen, von den Anfängen der Demokratie im alten Athen bis heute.

Guy Féaux de la Croix

ETHISCHE DEMOKRATIE IN ZEITEN DES CORONAVIRUS – GEDANKEN ZUR KLINISCHEN UND SOZIO-ÖKONOMISCHEN TRIAGE

Im vorliegenden E-Paper analysiert Guy Féaux de la Croix die ethischen und praktischen Konsequenzen der Coronapandemie auf die Demokratie. Er beleuchtet intensiv das Selektionsprinzip der Triage, geht auf die gegenwärtige Rechtslage ein und betrachtet die Rolle der Parlamente in der Krise. Sein Beitrag schließt mit 13 Thesen zur Demokratie in Zeiten des Coronavirus.

Die Corona-Seuche ist eine präzedenzlose Herausforderung für unsere Demokratie. Was bedeutet Volksherrschaft in solchen Zeiten, praktisch, ethisch?

Auf die volkswirtschaftlichen Risiken hat unser Bundestag in Rekordzeit mit der Bereitstellung eines Billionenbudgets reagiert. Mit den ethischen Fragen hat er sich dagegen nicht ansatzweise auseinandergesetzt.

Indessen bedürfen Fragen wie die klinische Triage, d.h. die Auswahl von Patienten im Falle der Ressourcenknappheit, aber auch die große, sozio-ökonomische Triage zwischen Ausgangssperren und gezielter „Durchseuchung“ demokratischer Entscheidungen.

Wir können diese nicht allein der Exekutive überlassen und auch nicht den Fachkomitees. Unsere Regierungsform muss sich in Corona-Zeiten - auch gegenüber anderen Staatssystemen - als eine ethische Demokratie bewähren.

Dazu nun die folgenden Gedanken, vor allem zur klinischen Triage und zum Prinzip der sozio-ökonomischen Vorsorge:

TRIAGE: EXISTENZIELLE SELEKTION

TV-Talk gen Mitternacht, zur Triage in Corona-Zeiten. Margot Käßmann bleibt im Allgemeinen, wie so oft, wirbt für Vertrauen in den Berufsethos der Ärzte. Nur, erhoffen sich nicht

insbesondere die Ärzte eine Wegweisung auch von theologischer Seite?

Reinhard Merkel, Strafrechtsprofessor emeritus und Mitglied des Ethikrates, zitiert dessen Ad-hoc-Empfehlungen zu „Solidarität und Verantwortung in der Corona-Krise“. Wo es konkret werden soll, für den klinischen Konfliktfall, verweisen die Ad-hoc-Empfehlungen weiter auf ein Papier der Akademie für Ethik in der Medizin, dieses dann weiter auf ein Papier des DIVI, der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin. Dort, es kann nicht mehr überraschen, wird an der entscheidenden ethischen Begründungsstation, wo wir also eine ethische Abwägung hätten erwarten dürfen, auf die Verfassungslage zurück verwiesen:

„Hinweis: Aus verfassungsrechtlichen Gründen dürfen Menschenleben nicht gegen Menschenleben abgewogen werden.“

Mehr nicht. Alles andere sind dann Handlungsanweisungen, durchaus notwendige Regelungen für die Triage in der Notpraxis, aber eben ohne Begründung.

BEGRÜNDUNGSKARUSSELL

Die uns im öffentlichen Diskurs dargebotenen ethischen Begründungen drehen sich im Kreise. Sie verharren schließlich höchst rechtspositivistisch bei der Verfassungslage. Im Grundgesetz selbst kommen wir dann zur

Menschenwürde in Artikel 1 und zum Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Artikel 2 Abs. 2 GG. Keineswegs steht in unserer Verfassung, dass Menschenleben nicht gegen Menschenleben abgewogen werden darf, dass insbesondere der Staat nicht Menschenleben nach Herkunft oder sozialem Status höher oder niedriger bewerten darf, auch nicht nach der verbleibenden „Restlebenszeit“, sprich nach dem Alter.

Dies alles sind Interpretationen, eben nur Interpretationen des Verfassungswortlauts durch die Rechtsprechung, insbesondere jene des Bundesverfassungsgerichts und in aller Regel doch nach anderen, außerkonstitutionellen ethischen Maßstäben. Auch für ganz viele Menschenleben darf nach dieser Rechtsprechung nicht ein einziger Mensch geopfert werden.

Im alten Japan, das über Jahrhunderte von schlimmen Hungersnöten geplagt war, schnürten betagte Menschen schließlich ein Päckchen für die Wegzehrung; dann verschwanden sie in den Wäldern auf Nimmerwiedersehen. Sie zogen aus, um jüngeren Generationen nicht zur Last zu fallen, ein Überleben zu ermöglichen. Es gehörte dieser Opfergang zu ihrer Menschenwürde. In Auschwitz trat Pater Maximilian Kolbe an die Stelle eines zur Exekution abgestellten Familienvaters. Kolbe wurde dafür heiliggesprochen.

Eines Tages werden auch die Dutzenden italienischen Priester als Heilige, die sie theologisch schon sind, anerkannt werden. Priester, die bei ihren Corona-Kranken geblieben sind oder ihren Platz am Beatmungsgerät für andere aufgegeben haben. In unserer tief empfundenen Verehrung für diese Priester können sie dennoch kein Maßstab sein für allgemeine, für jedermann geltende Aufopferungspflichten. Denn diese Märtyrer sind existenziell weit hinausgegangen über ihre sittlichen Verpflichtungen, in

Akten der Barmherzigkeit, die wir nicht jedem abfordern dürfen.

Dürfte die Gemeinschaft dem einzelnen Bürger solche Lebensopfer auferlegen? Also auch einem nicht zum Opfer bereiten Individuum? Die Verfassungslage verbietet es. So zitierten wir schon eingangs den Ethikrat und die Fachverbände der Ärzte. Wer genau hat es denn verboten und wer dürfte eine solche Grundentscheidung ändern? Wie kommen wir heraus aus einem Verweisungskarussell, in dem „die Politik“ an den Ethikrat delegiert, dieser weiter an die Fachverbände, wobei Ethiker und Fachleute die von ihnen erwartete Wertephilosophie durch einen „renvoi“ an den Verfassungsgeber nachgerade verweigern?

Wir haben es mit einer Dienstverweigerung von „Philosophenkönigen“ zu tun, wenn wir sie so in Platons Worten bezeichnen wollen. Andererseits, könnten wir ernsthaft wollen, dass Experten, von denen wir bisher noch nie gehört hatten, im kleinen Kämmerlein und ohne öffentliche Debatte so grundlegend die Weichen für Leben und Tod stellen? Können unsere Ärzte wollen, dass Ethikgremien ohne oder mit nur geringer demokratischer Legitimation Verhaltensweisen empfehlen, mit denen sie, die Ärzte, womöglich in Konflikt mit dem Strafrecht geraten? Die Hoffnung auf richterliche Milde, auf die Rechtsethiker Reinhard Merkel setzt, ist sichtlich kein angemessenes Korrektiv für ein Auseinanderfallen von Ethik und Strafrecht!

EINGEENGTES PARLAMENT

Für die alt-griechischen Vorväter unserer westlichen Demokratie wäre es eine befremdliche Vorstellung gewesen, das Staatsvolk und seine Versammlung für unzuständig zu erklären, über Leben und Tod zu entscheiden. Zwar wurden frühere Gesetze beachtet und insbesondere die Götterordnung. Sonst aber war die Versammlung des Volkes allzuständig.

Wir sehen demgegenüber insbesondere im Bundestag ein in seiner Entscheidungsbefugnis arg eingeengtes Parlament. Wer würde die Ewigkeitsgarantie (in Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 2 GG) als Maß aller Politik und des Rechts in Frage stellen wollen. Selbst das Parlament dürfte es nicht, auch nicht mit Zustimmung aller Abgeordneten. Aber die Interpretation dessen, was Menschenwürde in der Stunde der Pandemie bedeutet, in der Stunde einer existenziellen Ressourcenknappheit, dürfen unsere demokratisch legitimierten Institutionen nicht allein den Gerichten und den „Ethikkomitees“ überlassen.

Nach Artikel 2 unserer Verfassung hat jeder ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In diese Rechte darf nur durch Gesetz eingegriffen werden, aber immerhin eingegriffen werden. Sicherlich nicht zu Gunsten beliebiger anderer Werte, aber wann denn, wenn nicht jetzt, wo Menschenleben auf Menschenleben trifft?

Vom Ethikrat hören wir, dass allein die Heilungschancen der um einen Beatmungsplatz konkurrierenden Patienten über die Rettung des einen zu Lasten des anderen entscheiden dürfen. Keinesfalls dagegen das Alter. Aber was bedeutet das Verbot, nach dem Alter zu diskriminieren, wo in aller Regel doch der junge Patient dem gebrechlichen Greis an guter Prognose um Dekaden überlegen sein dürfte.

In der Praxis, so hören wir dann, würden die Beatmungsplätze schlicht für jüngere Notfallpatienten freigehalten, mit anderen Worten die Alten von durchaus vorhandenen, aber generell von für Jüngere „reservierten“ Plätzen ferngehalten. Es geschehe dies vorsorglich, um gar nicht erst in die Konfliktlage zu geraten, einen Achtzigjährigen aktiv handelnd von der Maschine trennen zu müssen.

Wie kann eine solche Differenzierung in der Stunde der Not auf anderes hinauslaufen als eben doch auf eine diskriminierende Triage nach Alter? Unklare Wertentscheidungen, wirklichkeitsfremde Prinzipien, die Verlagerung der Verantwortung auf die Ärzte, all solches führt alsbald zu Praktiken, die eben nicht mehr vom ethischen Ausgangspunkt, Leben dürfen nicht gegen Leben abgewogen werden, gedeckt sind. Das Ergebnis wäre in der Notpraxis oft das Gegenteil.

Eine dem Zielkonflikt gerecht werdende Regelung könnte lauten: „Vorhandene Beatmungsplätze dürfen älteren Menschen mit einer geringeren Lebens- und Genesungserwartung nicht grundsätzlich vorenthalten werden. Allerdings darf ein näher zu bestimmender Anteil der Plätze für jüngere Menschen mit höheren Heilungschancen reserviert werden.“

Das zum Beispiel wäre ein klarerer Satz, wie auch immer man die Proportionen veranschlagen möchte. Es ist auch dieses eine gesellschaftspolitische, normative Vorgabe, mit der Ethikräte und Fachverbände, von einzelnen Ärzten ganz abgesehen, überfordert wären oder dies schon sind. Vielmehr ist die Allokation von Rettungsressourcen, wenigstens im Prinzipiellen, vornehmste Aufgabe des demokratischen Gesetzgebers.

Nach dem Ethikrat verbietet die Verfassung eine Differenzierung ihrer Bürger nach ihrem „Lebenswert“. In der Tat, wer möchte ein soziales Bonussystem nach Art und Weise des chinesischen Kontrollstaates?

Spitzen wir die Triage-Situation noch einmal weiter zu auf einen Pfleger, der sich in selbst- und rastlosem Einsatz infiziert hat, der auch in Zukunft wieder viele Menschenleben retten würde. Aber nun liegt er da auf dem Krankenhausflur, in Konkurrenz mit einem Hallodri, der sich in Ischgl, jenem Tiroler Corona-Pfuhl,

wissentlich angesteckt hat und der nun, wieder zurück in Berlin, den Virus vorsätzlich in der Bar „Zur Trompete“ an seine Partykomplizen weitergegeben hat. Der zweite ist zudem einer, von dem auch künftig keine positiven Beiträge zum Wohlergehen des Gemeinwesens zu erwarten wären.

Wenn wir uns strikt versagen, „so einem“ einen gesellschaftlichen Malus zuzuweisen, haben wir doch andererseits eine gesteigerte sittliche Pflicht, Rettungshelfern im Fall ihrer Ansteckung bei der Zuweisung von Beatmungsplätzen einen Vorzug einzuräumen. Es wäre womöglich eine rechtlich unzulässige Entscheidung, aber unsittlich wäre sie sichtlich auch nicht. Vor allem aber bedarf es für solche Entscheidungen genereller Vorgaben des Gesetzgebers.

Existenzielle Entscheidungen von der demokratischen Meinungsbildung – vom politischen Diskurs bis zum Gesetz, auszuschließen, das unterhöhlt die Legitimität der Demokratie. Die Ausklammerung des Parlamentes in der Flüchtlingskrise von 2015 - es war allerdings auch eine Selbstenthaltung - sollte ein warnendes Beispiel sein. Was sonst soll unsere Demokratie sein, wenn nicht eine Wertedemokratie, besonders wenn es ernst wird?

NOTSTÄNDE

Gehen wir noch einmal en détail in die Rechtslage der Triage. Übrigens ist diese kein Corona-Novum: Seit jeher gehört sie zum dramatischen und traurigen Geschäft der Feldschere, der Militärärzte und der Katastrophenhelfer. Wem sollten sie in der Escheder Zugkatastrophe unter vielen Verletzten zuerst helfen? Wen zugunsten anderer aufgeben?

Mein Strafrechtslehrbuch von vor 50 Jahren (Hans Welzel, Das deutsche Strafrecht, 10. Aufl., Berlin 1967) schildert seitenweise gesetz-

liche und (seinerzeit noch) übergesetzliche Notstandslagen. Da geht es zum Beispiel um jene schiffbrüchigen Segelfreunde, von denen schließlich der eine den anderen von der rettenden Planke stößt (die Tat war nach § 54 StGB alter Fassung entschuldigt). Sodann schildert Welzel schon damals das Dilemma der Triage wie folgt:

„In einer chirurgischen Klinik befinden sich (nur) 3 Herz-Lungen-Maschinen, an die drei schwerverletzte Patienten A, B und C angeschlossen sind. Nach einem Autounfall werden drei weitere Schwerverletzte X, Y und Z eingeliefert. Der leitende Chirurg entschließt sich nach Beratung mit zwei Kollegen, statt des A den neu eingelieferten X an die Maschine anzuschließen, weil A trotz seines Anschlusses an die Maschine nur noch geringe Überlebenschance, X dagegen bei Anschluss an die Maschine große Überlebenschance hat. A stirbt -wie erwartet- nach Abschalten von der Maschine. Hier wird man dem Chirurgen einen übergesetzlichen Notstand zubilligen müssen, aber von ihm zur Kontrolle seines Urteils die Hinzuziehung eines anderen Fachkollegen fordern müssen.“

Während die Strafrechtsreform von 1975 den von Lehre und Rechtsprechung entwickelten rechtfertigenden Notstand in § 34 StGB geregelt hat (scheidet aber wegen gleichrangiger Rechtsgüter als Triage-Rechtfertigung aus) und den entschuldigenden Notstand in § 35 StGB (Entschuldigung verwandter Nothelfer), ist der von Welzel geschilderte Triage-Notstand weiterhin ungeregt geblieben. So kann der behandelnde Arzt im Beispielsfall weiterhin nur wegen „übergesetzlichem Notstand“ entschuldigt und vor einer Bestrafung bewahrt werden. Mit allen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten des an und für sich unvermeidlichen Strafverfahrens.

Dem Staat ist in der Verfassungsauslegung des Bundesverfassungsgerichts eine Ermächtigung der Ärzte zur Triage untersagt. Die seinerzeit von Bundesverteidigungsminister Jung betriebene gesetzliche Ermächtigung zum Abschluss eines Passagierflugzeugs, das von Terroristen in ein voll besetztes Stadium gelenkt werden soll, war nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Luftsicherheitsgesetz von 2005 verfassungswidrig und somit nichtig (BVerfG Urt. vom 15.02. 2006 - 1 BvR 357/05). Die am 11. September 2001 auf die Türme des World Trade Center zusteuern den Flugzeuge hätten nach den Karlsruher Verfassungsrichter nicht abgeschossen werden dürfen. Daran dürfte, wegen der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG für die Garantie der Menschenwürde in Art. 1 GG auch eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag nichts ändern.

Triage wäre nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung also rechtswidrig, Ermächtigungen dazu verfassungswidrig. Dennoch würden sie im Ernstfall getroffen werden müssen, rechtswidrig und allenfalls entschuldbar. Eine Lawine von Strafverfahren gegen eine Vielzahl von Corona-Ärzten, sie wäre gleichwohl unvorstellbar.

Wir haben es also mit einer impraktikablen Rechtslage zu tun, die nur vom Gesetzgeber gelöst werden kann und auch gelöst werden muss, auch wenn es dazu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Karlsruher Rechtsprechung bedürfte. Unverantwortlich wäre es jedenfalls, wenn sich wegen des verfassungsrechtlichen Engpasses unsere Parlamente mit dem Triage-Dilemma gar nicht erst befassen würden.

FREIHEIT VS. LEBEN?

Bis hierhin haben wir uns mit der Rechtsgüterkollision Leben gegen Leben befasst. Wie verhält es sich nun mit der „großen Triage“, jener zwischen den medizinisch gebotenen

Kontaktbeschränkungen einerseits und andererseits den damit eingeschränkten Freiheiten, sodann mit dem möglichen Ruin unserer Volkswirtschaften?

Wieder in abendlicher TV-Diskussion erklärt die Vorsitzende des Europäischen Ethikrates, Professorin Christiane Woopen: „Freiheit ist ganz sicher das höchste Gut!“ Eine Höchst-Priorisierung, die unser Vertrauen in umfassende Kenntnisse und tiefere Einsichten von Ethikkomitees nicht gerade zu verstärken geeignet ist. Es mag die Dame entlasten, hinzugefügt zu haben: „Um überhaupt frei sein zu können, muss man aber leben!“ In der Tat.

Die Verfassung liest sich merkwürdig diffus zum Rangverhältnis von Freiheit und Leben. Art. 2 GG widmet sich in Abs. 1 zunächst der freien Persönlichkeitsentfaltung, dann erst in Abs. 2 dem Lebensrecht des Menschen, dann wieder der Freiheit, beides mit Vorbehalt gesetzlicher Einschränkungen. Die Rechtfertigungs- und Schuldregeln des Strafrechts sind da klarer, nennen in §§ 34, 35 StGB gleichlautend als Rechtsgüter „Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum“, *sic* in dieser Reihenfolge, die nach herrschender Lehre auch eine Rangfolge widerspiegelt.

Corona-Sekundärfolgen, Kollateralschäden in Folge des Shutdowns dürfen wir also nicht schon dann mit dem Lebensrecht abwägen, weil unser Wohlstand auf dem Spiel stünde oder unsere Freizügigkeit, wie unser Sommerurlaub. Abgewogen werden dürfte zwischen Shutdown und Folgen vielmehr erst dann, wenn der wirtschaftliche Niedergang an ganz anderer Stelle Leben gefährdet, Menschen tötet: Die wegen Corona nicht mehr operierten Patienten, Millionen von Diabetikern ohne Insulinversorgung, eine Welle von Suiziden. Das in der Tat wären Prognosen, die in eine Güterabwägung für das Ende des Shutdowns einzubeziehen wären.

Nur, dass sehr konkrete Corona-Gefahren gegen bisher abstrakte Sekundärgefahren stehen. Von politisch Verantwortlichen wird man Wahrscheinlichkeitsrechnungen verlangen müssen, nämlich auch der Wahrscheinlichkeit von Kollateralschäden nachzugehen. Es ist dies eine Herausforderung, von der sich demokratische Politik nicht freizeichnen darf.

FREIHEIT VS. LEBEN II: DATENSCHUTZ UND INKAUFNAHME

In der Frage des Lebensschutzes durch „Handy-Tracking-Apps“ ist er, der Lebensschutz, gegenüber dem Datenschutz schnell hintangestellt worden. In Ostasien, Südkorea und Taiwan zum Beispiel, habe die zeitnahe digitale Nachverfolgung der Kontakte von coronapositiv Getesteten wesentlich zur Eindämmung der Seuche beigetragen, so lesen wir es. Demnach hat die dort praktizierte Handy-App mit hoher Wahrscheinlichkeit hunderte Menschenleben gerettet. Mit gleich großer Wahrscheinlichkeit kostet der Verzicht auf die „Corona-App“ bei uns Dutzende, Hunderte von Menschenleben.

Leben dürfe nicht gegen Leben abgewogen werden, so zitierten wir die Verfassungsmaxime. Der Verzicht auf eine obligatorische Corona-Tracking-App zeigt, dass der zivilisatorischen Errungenschaft namens informationelle Selbstbestimmung ohne große Erörterung der Vorzug eingeräumt wird.

Alles kein Novum. Denn um der informationellen Freiheit willen gewähren wir Polizei und Verfassungsschutz keineswegs alle Aufklärungsrechte, die diese zur Abwehr von kriminellen und terroristischen Gefahren für erforderlich halten und die wohl tatsächlich tödliche Anschläge verhindern könnten. In unserer freiheitlichen Demokratie nehmen wir und das Bundesverfassungsgericht Opfer zivilisatorischer Priorisierungen durchaus in Kauf.

Ist also das Leben doch nicht das höchste Gut? Nein, ist es eben nicht und nicht nur gegenüber dem Datenschutz nicht. Vielmehr entspricht der Präponderanz des Datenschutzes einer langen allgemeinen Übung der Menschheit, gehört der Vorrang anderer Rechtsgüter zum Menschsein:

- Ohne viel Zweifel würde ein Tempolimit von 130 km/h auf Autobahnen die tödlichen Unfälle fast völlig vermeiden. Mit jeder Autobahnfahrt nehmen wir Tote in Kauf.
- Mit einer Verdoppelung des nationalen Gesundheitsbudgets und mit reichlich Geld für sehr teure Therapien könnten viele, sehr viele Menschen gerettet werden. Trotzdem halten wir eine Begrenzung der Gesundheitsvorsorge für unvermeidlich.
- Von den Siegen der Athener gegen das imperialistische Perserreich bei Marathon (490 v. Chr.) und bei Salamis (480 v. Chr.) bis hin zum Sieg der Alliierten gegen Nazi-Deutschland und zu den anti-kolonialistischen Aufständen war die Freiheit und Unabhängigkeit der Völker, waren die Grundwerte der Menschlichkeit gesellschaftliche Güter, für die Tausende Menschenleben geopfert wurden.

Das Leben als allerhöchstes Gut, nach der ganzen langen Menschheitsgeschichte, womöglich nach dem Wesen des Menschen, hat diese Maxime etwas durchaus irrales und weltfremdes an sich, eine Lebenslüge. Die Inkaufnahme von Toten gehört zu unserem Leben. Durch unser Leben nehmen wir den Tod anderer in Kauf, sicherlich durch unseren way-of-life in den reichen Industriestaaten. Andererseits haben erst Industrialisierung und Globalisierung das Leben so vieler Menschen (zu vieler Menschen?) auf unserer Erde möglich gemacht, wie existenzbedrohend dies für die Menschheit auch sein mag.

Mit dieser gewissermaßen „empirisch-anthropologischen Position“ einer nur relativen Höchstpriorisierung des Menschenlebens machen wir uns ehrlich. Es führt dies zu einer deutlich offeneren Güterabwägung und als eine Höchststrangigkeit des Menschenlebens, die ohnehin dem Menschheitsleben nicht entspricht.

Nun bedeutet dies mitnichten per se, den Vorrang des Datenschutzes gegenüber einem absoluten Lebensschutz zu bejahen. Was es bedeutet, ist die Rechtsgüterkollision zu erkennen, zu benennen und wertepolitisch zu entscheiden. Bei uns hat dies in den Formen einer demokratischen Entscheidungsfindung zu geschehen. Wenn wir in einer Notsituation wie der derzeitigen zu dem Ergebnis kommen, dass wir höher eingeschätzter Werte willen Menschenleben zu opfern bereit sind, so muss diese „Inkaufnahme“ entschieden und erklärt werden, politisch, demokratisch. Nota bene steht der Datenschutz in einer Wertekonkurrenz nicht nur zum Lebensschutz: Er steht auch in einem Zielkonflikt mit dem Neustart unserer Volkswirtschaft. Denn je eher wir die Seuche in den Griff bekommen, die Infektionsraten auf das vom Gesundheitssystem verkraftbare Maß reduziert sind, desto eher werden die derzeitigen Freiheits- und Betriebsbeschränkungen gelockert werden können. Die schnelle Wiederankurbelung der Wirtschaft in Korea und Taiwan belegt diesen Zusammenhang.

Mit anderen Worten sind wir für den Datenschutz bereit, enorme Opfer auch in ökonomischer und sozialer Hinsicht in Kauf zu nehmen, viel Leid gerade der Menschen in ohnehin prekärer Lage. Das mag ethisch in Ordnung sein, nur dass wir wissen, was wir da tun!

MENSCH VS. MENSCHHEIT?

Soweit ist es noch nicht mit der Triage. Noch steht das Überleben der Menschheit nicht gegen das Lebensrecht des Menschen. Indessen

wird schon über hunderte Millionen Corona-Tote spekuliert. Wir werden womöglich einem großen Sterben hilflos zusehen müssen. Was, wenn der wirtschaftliche Kollateralschaden nie dagewesene Hungersnöte nach sich zieht, wenn schon nicht bei uns, dann vermutlich in den ohnehin ums Überleben kämpfenden Völkern?

Im Mittelalter sahen die Menschen in der Pest den Rechen Gottes. Ist das der tiefere Sinn des Virus, Platz zu schaffen auf unserem überbevölkerten Planeten? Und ist, was wir erleben, nur Vorbote noch aggressiverer Viren, denen dann weder Kontaktsperren noch Impfstoffe gewachsen wären? Sichtlich wird die Weltgemeinschaft gut daran tun, sich auf noch schlimmere Gefahren einzustellen. Es stockt uns der Atem bei der Vorstellung, infizierte regionale Bevölkerungen müssten, wie verlorene Divisionen in einem Krieg, zur Rettung des Ganzen aufgegeben werden. Geht es aufs Ende zu, neigt sich das Menschenzeitalter der Erdgeschichte seinem Ende zu? Von Michael Müller wird unsere Erdpoche Anthropozän genannt, worin die Vorstellung einer alsbald abgeschlossenen Episode zum Ausdruck kommt.

Tatsächlich speist sich der Anthropozän-Gedanke aus einer anderen existenziellen Krise, der heraufziehenden, wenn nicht schon rollenden Klimakatastrophe. Wir scheinen sie in einer Weltwirtschaft nicht in den Griff zu bekommen, in der wir, wie auf einem Fahrrad, nicht langsamer treten können, ohne umzufallen. Aber nun, da kommt Corona wie mit einer Sense und zeigt es uns, wie es geht, eine industrielle Vollbremsung und in der Folge eine drastische Reduzierung der CO₂-Emissionen.

KATEGORISCHE VORSORGE

Gibt es ethische Maßstäbe für die „große Triage“, für die Entscheidung zwischen Shutdown und Laufenlassen, zwischen fortgesetzter Stilllegung des öffentlichen Lebens und dem

„restart“? Ein Blick in unsere Rechtsgrundsätze, in die Praxis und das Recht ärztlicher Entscheidungen und schließlich in die Weltklimapolitik mag helfen, Maßstäbe zu definieren: Rechtlich sehen wir unsere Staatsführer in der Rolle von Nothelfern, die eine uns drohende Gefahr von uns abwenden sollen, wozu sie qua Amt und Amtszeit verpflichtet sind. Notwehr und Nothilfe sind freilich nur dann ethisch gerechtfertigt, wenn die ergriffene Maßnahme zum Schutz des gefährdeten Rechtsgutes erforderlich und auch geeignet ist. Entsteht aus der Wahl eines ungeeigneten Abwehrmittels ein Schaden, so ist die Tat nicht gerechtfertigt. Die hierbei gebotene Sorgfalt erfordert ein vernunftgeleitetes Bemühen des Nothelfers um die Wahl des geeigneten Mittels, in komplexen Zusammenhängen die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Dem Regierungshandeln wird vom Verfassungsgericht und ähnlich dem Arzt vom Medizinrecht ein erhebliches Maß an therapeutischer Freiheit eingeräumt: Der Chirurg darf eine andere Therapie als die von der Schulmedizin vorgesehene für richtig halten. Anwenden darf er sie nur dann, wenn er dem Patienten die Optionen eröffnet und die Risiken mitgeteilt hat, nicht zuletzt auch die Risiken einer Nichtbehandlung. Er darf sich bei alledem nicht von anderen Erwägungen als dem Patientenwohl leiten lassen. Eine Operation nur zum Wohle seines eigenen Einkommens oder seiner Klinik wäre ebenso eine vorsätzliche Straftat (Körperverletzung oder Tötung) wie die Unterlassung einer Therapie, weil das kassenärztliche Quartalsbudget erschöpft ist.

Am deutlichsten ist das Vorsorgeprinzip wohl in der Weltklimapolitik formuliert worden. Mit der VN-Erd-Charta von 1982, dem EU-Vertrag von 1992 und der UNCED-Konferenz in Rio de Janeiro von 1992 dürfen wir das „precautionary principle“ (eine glücklichere Formulierung

als die mehrdeutige deutsche „Vorsorge“) als Völkergewohnheitsrecht betrachten: „In komplexen, noch nicht ganz verstandenen Zusammenhängen könnte das Vorsorgeprinzip als Ausgangsbasis dienen“, so heißt es in der Rio-Erklärung von 1992. Der Philosoph Hans Jonas sagt es wie folgt: „Der schlechten Prognose den Vorrang zu geben gegenüber der guten, ist verantwortungsbewusstes Handeln im Hinblick auf zukünftige Generationen.“

In Begriffen der Corona-Krise: Eine Alternativstrategie wäre zum Beispiel jene der „Durchseuchung“, also eine Infizierung von etwa 60 Prozent der Bevölkerung mit dem erhofften Ergebnis einer Volksimmunität. Nur würden bei rund 50 Millionen Infizierten in Deutschland nach bisherigen Erfahrungen 5 Millionen Krankenhausbetten benötigt, wenn auch weniger bei zeitlicher Streckung. Etwa 500.000 Menschen würden nach der bisherigen Mortalität hierzulande sterben, vielleicht sehr viel mehr, weil eben 500.000 Beatmungsplätze nicht zur Verfügung stehen würden.

Und noch ein Argument der „Lockerungsfreunde“ bedarf der Kommentierung von der Menschenwürde her: Es stürben, sagen jene, jedes Jahr Hunderttausende an allen möglichen Grippe-Viren. Die ganze Corona-Krise sei ein medialer, wenn nicht politischer Hype. Diesen Befürwortern weniger drastischer Reaktionen auf die Corona-Epidemie ist zu entgegen, dass noch nie seit Jahrzehnten ein Kollaps des Gesundheitssystems auf dem Spiel stand.

In Italien sahen wir Szenen elenden Sterbens ohne bestmögliche medizinische Versorgung und in großer Einsamkeit. Menschenwürde hingegen bedeutet nicht nur, in Würde zu leben, sondern auch in Würde zu sterben. Und eben deswegen ist ein Plädoyer für einen lockereren Umgang mit Corona unter Verweis auf andere Grippeepidemien ethisch nicht haltbar.

Ob wir nun aus den hier aufgezeigten Bezugsnormen, in analoger Anwendung, eine kategorisch indizierte Strategie erkennen können, mag - trotz eindeutiger Tendenz - dahinstehen. Für den demokratie-theoretischen Kontext können wir allerdings aus dem Medizinrecht eines als kategorisch festhalten, nämlich das Gebot der Aufklärung des Patienten. Das gilt insbesondere für den Arzt, der eine andere als die epidemiologisch-schulmedizinische, noch unerprobte Therapie anwenden möchte.

Setzen wir in der Demokratie die Regierung an die Stelle des Arztes, das Volk an die Stelle des Patienten, dann ist wohl klar, dass größtmögliche Transparenz eine Mindestanforderung ist. In so existenziellen Dingen darf unser Staat uns nur mit unserer Zustimmung therapieren. Auch hier gilt: Wir sind das Volk. In Ermangelung einer direkten Demokratie erfordert die „große Triage“ eine Zustimmung der Volksvertretung.

ETHISCHE DEMOKRATIE

Für die Demokratie ist die Corona-Triage ein Lehrstück im Umgang mit medizinischen und sozio-ökonomischen Werte- und Zielkonflikten. Zielkonflikte und insbesondere existenzielle fordern, benannt zu werden, wenn wir für solche Herausforderungen Handlungsoptionen entwickeln wollen. Uns weiter vorzumachen, Unvereinbares vereinbar machen zu können, das ist im 21. Jahrhundert zu einem weltbrandgefährlichen Spiel geworden. Realismus ist angesagt und Ehrlichkeit.

Da stellt sich gleich die Frage, wie ehrlich sind die Chinesen mit der Welt und sich selbst? Aber auch, ob wir auf die Corona-Stabilisierung in China deswegen mit so großer Skepsis schauen, weil doch nicht sein kann, was nicht sein darf. Weil wir nicht wollen, dass sich ein undemokratisches, diktatorisches Regime als dem Westen in der Krisenbewältigung überle-

gen erweist. Und womöglich nicht nur in Sachen der Pandemie, sondern auch in Sachen Klimabedrohung und bei der Eindämmung der Weltbevölkerungsexplosion?

Auch eine überlegene Reaktion anderer Oligarchien und Autokratien müssen wir in unseren liberalen Demokratien fürchten, von Putins Russland (mit Handy-App-Pflicht in Kombination mit digitaler Gesichtserkennung) bis zu Orbans Ungarn, bis zu Kaczynskis illiberalen Polen. Zur Jahresmitte werden wir womöglich eine Weltkarte der systemischen Effizienz in der Virus-Eindämmung präsentiert bekommen.

Und dazwischen die anderen Ostasiaten, die Schutzmasken tragenden Südkoreaner und Japaner, in Demokratien, von konfuzianischen Werten geprägten Demokratien. Dort verwirklicht der Mensch sein Menschsein in unvergleichlich höherem Maße in seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Ganzen. Es erinnert uns dies an den klassischen Vorlauf unserer eigenen Demokratien in der attischen Polis, an die pan-athinäische Prozession auf dem Fries des Parthenon.

Noch sind wir wohl im Rennen. Unsere Bewährungschance sollten wir in einer ethischen Demokratie erkennen. Die Ethik-Komitees und Ärzteverbände haben, wir sahen es eingangs, diesen Platz nicht besetzt. Unsere Parlamente, auch jenes noch demokratisch unvollkommene in Brüssel, sie dürfen nicht erneut vor einem epochalen ethischen Dilemma davon laufen, wie sie dies in der Flüchtlingskrise getan haben - mit schwerem Schaden für unsere Demokratie. Wir brauchen gerade in ethischen Grundsatzenfragen mehr Demokratie! Frühere Grundwertentscheidungen müssen wir immer wieder aufs Neue durchdenken.

Selbstverständlich soll es in unserer „besten Verfassung der Welt“ bei der Ewigkeitsgarantie für Menschenwürde und Rechtsstaat bleiben.

Unterhalb dieser Ebene darf und muss alles auf den Prüfstand des demokratischen Diskurses gestellt werden, auch die Interpretationen von Menschenwürde durch Gesetze und Rechtsprechung, durch europäische und internationale Bindungen.

Mit einer ethisch fundierten, praktikablen und gegenüber den Ärzten fairen gesetzlichen Regelung der Triage sollten unsere Volksvertreter anfangen.

13 THESEN ZUR ETHISCHEN DEMOKRATIE IN ZEITEN DES CORONAVIRUS

1. In der Triage-Frage übt die Regierung strikte Enthaltensamkeit. Dies geschieht womöglich auch deswegen, weil dem Staat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts normative Vorgaben für die Lösung einer Kollision von Leben gegen Leben untersagt sind.
2. So bleibt es in der existenziellen Triage-Frage Ethik-Komitees und Fachverbänden überlassen, Handlungsanleitungen zu formulieren. Sie tun es, allerdings ohne eigene ethische Abwägungen und Begründungen, indem sie nämlich an entscheidender Stelle auf die Verfassungslage zurückverweisen, auf den Staat.
3. Ergebnis ist ein Verweisungskarussell, auf dem gravierende ethische Existenzfragen unreflektiert bleiben. Unser Parlament darf sich nicht erneut, wie schon in der Flüchtlingsfrage, einer Grundfrage unserer menschlichen und gesellschaftlichen Existenz entziehen. Sich dieser Frage anzunehmen, ist seine Aufgabe und Verpflichtung. Dazu gehört auch eine vorbehaltlose Überprüfung früherer, aber womöglich dem Notfall nicht mehr angemessener Wertentscheidungen.
4. Erste Leitlinien für die Regelung der Rechtsgüterkollisionen im Zuge der Corona-Krise bietet die rechtsethisch begründete Lehre von Notwehr und Notstand. Ein ungerechtes Ergebnis wäre allerdings beim gegenwärtigen Stand der Gesetze, die Triage-Entscheidung eines Arztes als rechtswidrige, allenfalls wegen übergesetzlichem Notstand entschuld bare Straftat zu verurteilen.
5. Das rechtliche Verbot, nach dem Alter zu diskriminieren, erweist sich im Übrigen als Illusion und Täuschung, wenn in der klinischen Notfallpraxis nach Genesungschance entschieden wird. Bei einem natürlichen gesundheitlichen Vorsprung junger Menschen muss alten Menschen in angemessenem Verhältnis die Chance gewahrt bleiben, mit allen vorhandenen Mitteln gerettet zu werden.
6. Nicht ausreichend demokratisch legitimiert, weil an der Volksvertretung vorbei, sind rein exekutive Entscheidungen über die große, die „sozio-ökonomische Triage“, nämlich über die weitreichende Einschränkung bürgerlicher Freiheiten einerseits, andererseits Lockerung der Kontaktverbote. Dabei mag a priori ein ethisches Übergewicht des Lebensschutzes gegenüber dem volkswirtschaftlichen Interesse plausibel erscheinen; eine gewissenhafte, politische Abwägung ist aber spätestens dann erforderlich, wenn der Shutdown am anderen Ende Leben gefährdet, Tote zur Folge hat oder haben könnte.
7. Ethisch nicht haltbar ist, mit Hinweis auf die normalen alljährlichen Grippe-Epidemien und ihre Todesopfer, für einen lockereren Umgang mit Corona zu plädieren. Denn anders als sonst ist der Zusammenbruch unseres Gesundheitssystems jetzt eine reale Gefahr, ein elendes und

einsames Sterben von Hunderttausenden. Menschenwürde bedeutet indessen, nicht nur in Würde zu leben, sondern auch in Würde zu sterben.

8. In Sachen eines digitalen Tracking von Corona-Infizierten per Handy-App, als Mittel zur Seucheneindämmung in Ostasien erfolgreich erprobt, ist bei uns der informationellen Selbstbestimmung ohne große Diskussion der Vorrang gegenüber dem Lebensschutz eingeräumt worden. Mag hier dahinstehen, ob diese Option für Freiheit gegen Leben ethisch vertretbar ist, nicht mehr ethisch vertretbar ist das Unterlassen des bestmöglichen Lebensschutzes unter Verdrängung der tatsächlichen Güterkonkurrenz, ohne ehrliche Diskussion und sorgfältige, transparente Kollisionsentscheidung.
9. Die ganze Wahrheit ist allerdings: In der langen Menschheitsgeschichte war das Leben des Einzelnen keineswegs stets das höchste Gut. Unsere ganze Zivilisation, vom Autobahnverkehr über die Beschränkung von Gesundheitsausgaben bis zum Kriegseinsatz für Freiheit und Unabhängigkeit der Völker baut darauf auf, dass der Lebensschutz kein absoluter ist, dass Todesopfer in Kauf genommen werden.
10. Ethische Orientierung für klinische und sozio-ökonomische Entscheidungen können Rechtsgrundsätze, medizinrechtliche Prinzipien und das in der Weltklimapolitik anerkannte Vorsorgeprinzip bieten. Letzteres verbietet dem Staat, ohne sorgfältigste Prüfung und in der Demokratie ohne öffentliche Debatte und parlamentarische Entscheidung in hazardeurhafter Weise existenzielle Risiken einzugehen, z.B. durch Nichthandeln, Laufenlassen und dies allen wissenschaftlichen Warnungen zum Trotz.
11. Analog zur Aufklärungspflicht eines Chirurges über die Chancen und Risiken mehrerer Operationsmethoden ist der Staat in der Verantwortung, das Volk bestmöglich über die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Strategien aufzuklären. In der Corona-Krise ist der Patient das Volk, hat dieses ein Recht auf Transparenz und auf Mitwirkung der Volksvertretung.
12. Bundestag und Europäisches Parlament sind nicht zuletzt aufgerufen, Grundsätze für ein solidarisches Verhalten in Europa und in der Weltgemeinschaft zu formulieren. Insgesamt etwa 100 schwerstkranke Corona-Patienten aus Italien, Spanien und Frankreich in deutsche Krankenhäuser aufzunehmen, ist angesichts von mindestens 10.000 freien Beatmungsplätzen hierzulande eine krass unzureichende Geste. Solidarisches Handeln erfordert ein Engagement in ganz anderer Dimension, zum Beispiel in der Größenordnung eines Zehntels unserer freien Kapazitäten. Sonst wird auch das vereinte Europa erneut delegitimiert, weiter tiefen Schaden erleiden.
13. Alles in allem muss die Corona-Bedrohung zur Stunde einer ethischen Demokratie werden. Nur dann wird uns eine weitere Diskreditierung demokratischer Institutionen erspart bleiben, die sich zudem wie nie zuvor im Effizienzwettbewerb mit autoritären und diktatorischen Regierungsformen sehen. ■

Herausgeber:

Berlin Institut für Partizipation | bipar
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Tel. 030 120 826 13

www.bipar.de

kontakt@bipar.de

Verantwortlich:

Jörg Sommer, Direktor

Bildquellen:

Pexels, Guy Féaux de la Croix

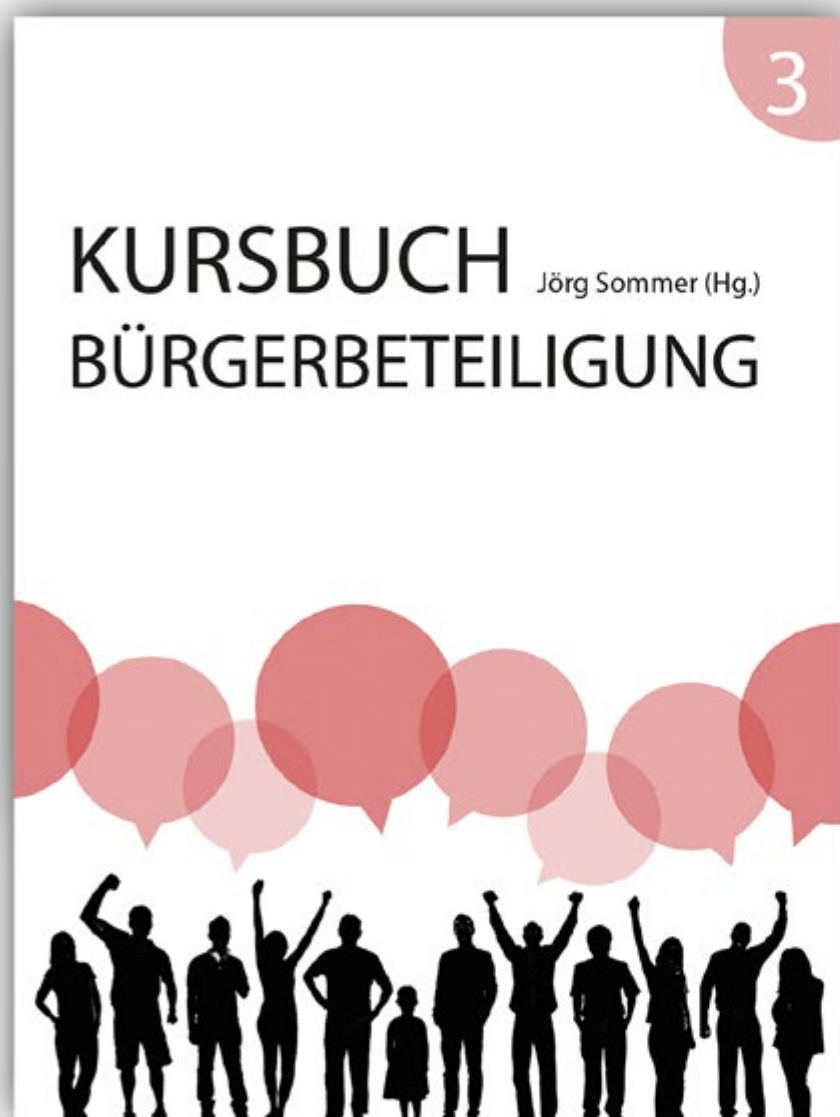
Redaktionshinweis:

Die in dieser Publikation formulierten Positionen geben nicht zwangsläufig in allen Punkten die Meinung des Herausgebers wieder.

ISBN: 978-3942466-45-5

© September 2020, Berlin Institut für Partizipation

KURSBUCH BÜRGERBETEILIGUNG



Jörg Sommer (Hg.)
**KURSBUCH
BÜRGERBETEILIGUNG #3**
380 Seiten, Berlin, 2019
ISBN 978-3942466-370
€ 24,80
www.kursbuch.info

Eine Publikation des



JETZT BESTELLEN!

